

I. Satzung

zur Änderung der Verwaltungskostensatzung

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 Abs.1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I S. 342, 353) und der §§ 1 bis 5a, 9 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2001 (GVBl. I S. 434), in Verbindung mit § 2 Abs.1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 03.01.1995 (GVBl. I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2001 (GVBl. I S. 434) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Eichenzell in der Sitzung vom 12. Juni 2003 folgende I. Satzung zur Änderung der Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten vom 15. November 2001 erlassen:

Artikel 1

I. § 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Wird ein Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, bevor die Amtshandlung vollständig erbracht ist, sind 50 von Hundert des im § 7 vorgesehenen Gebührensatzes zu erheben, im Falle der Rücknahme des Widerspruchs jedoch höchstens 12.500,00 €. Im übrigen gilt.
1. In den Fällen des Abs. 2 Nr. 1 beträgt die Gebühr 2,5 von Hundert des angefochtenen Betrages.
 2. In den Fällen des Abs. 2 Nr. 2 ist eine Gebühr bis zu 1.500,00 € zu erheben; Abs. 2 Nr. 4 gilt entsprechend.
 3. In den Fällen des Satz 1 und der Nr. 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 15,00 €.
 4. Richtete sich der Widerspruch allein gegen die Kostenentscheidung, sind 15,00 € zu erheben.
 5. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, ist keine Gebühr zu erheben.

II. § 6 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

- (6) Bei Kleinbeträgen bis zu einer Höhe von 2,50 € kann von einer Erhebung abgesehen werden.

III. § 7 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

- (1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden nachstehende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	EUR
1	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Bescheinigungen u. a. Verwaltungsakte, die dem unmittelbaren Nutzen der Antragsteller dienen, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,00 – 500,00 €
2	Beglaubigung von Unterschriften	5,00 €
3	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw. die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	2,50 €
4	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw. in anderen Fällen bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen für jede weitere Seite zusätzlich	5,00 € 0,50 €
5	Anfertigung von Kopien, je Seite	0,25 €
6	Bei Vervielfältigungsarbeiten, die in Umdruck-, Offset- u. ähnlichen Verfahren hergestellt werden, ist die Gebühr nach Umfang und Schwierigkeit der Leistung sowie nach Sach- und Zeitaufwand zu berechnen. Das gleiche gilt für die EDV-Anlage	
7	Schriftliche Auskünfte, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist. Einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden	5,00 – 500,00 €
8	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens je Akte, Kartei, Buch usw.	10,00 €
9	Zuschlag zu Nr. 8 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern je Akte, Kartei, Buch usw.	2,50 €
10	Zuschlag zu Nr. 8 für das Versenden von Akten, auch Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Postsendung (die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten)	10,00 €
11	Auskunft aus dem Gewerbeverzeichnis, soweit die Anfrage aus dem Register (Listen, Kartei) oder aus Nachschlagewerken beantwortet werden kann, je Person	15,00 €
12	Auskunft aus dem Gewerbeverzeichnis, soweit für die Beantwortung der Anfrage Nachfragen oder Ermittlungen notwendig sind, je Person	25,00 €
13	Ersatzausstellung von Lohnsteuerkarten	5,00 €
14	Aufbewahrung von Fundsachen; im Wert bis 10 Euro im Wert bis 50 Euro im Wert bis 250 Euro	1,00 € 2,50 € 5,00 €
15	Ersatz einer Hundesteuermarke	5,00 €
16	Miete für Verkehrszeichen, Absperrvorrichtungen einschl. Warnlampen u.ä., je Tag Der Tag der Abholung sowie der Rückgabe der genannten Gegenstände werden als ein Tag berechnet	10,00 – 25,00 €

17	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 50 Abs. 3 des Telekommunikationsgesetzes a) im endausgebauten Straßenbereich je lfd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag b) im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen je lfd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag	1,00 € 50,00 € 2.500,00 € 0,50 € 25,00 € 1.250,00 €
18	Erteilung eines Zeugnisses über die Genehmigungsfreiheit der Teilung eines Grundstückes bzw. über den Eintritt der Genehmigungsfiktion i. S. d. § 20 Abs. 2 Satz 1 BauGB für jedes zu teilende Grundstück	40,00 €
19	Genehmigung der Teilung eines Grundstückes gem. § 19 Abs. 3 BauGB für jedes zu teilende Grundstück zuzüglich für jedes abgeteilte Grundstück	40,00 € 15,00 €
20	Versagung einer beantragten Grundstücksteilung gem. § 20 Abs. 1 BauGB für jedes Grundstück, dessen Teilung beantragt ist	25,00 €
21	Für die von einer Bauherrschaft beantragte oder gewünschte Mitteilung nach § 56 Abs. 3 Satz 4 HBO oder nach Anlage 2 zu § 55 HBO, Abschnitt V 1 Satz 3	40,00 €
22	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes, je Grundstückskaufvertrag	25,00 €
23	Angabe für Höhenfestsetzungen bei Bauvorhaben (z.B. Schnurgerüstabnahme)	35,00 €
24	Bescheinigung über die ordnungsgemäße Wiederherstellung von öffentlichen Straßenflächen	25,00 €
25	Genehmigung der Zweckentfremdung von Wohnraum: - für eine Fläche bis 50 m ² - für jede weitere angefangenen 50 m ² - für jede erforderliche Ortsbesichtigung; - für die erste Wohnung - innerhalb der gleichen Ortsbesichtigung, jede weitere Wohnung (Die Gebühren sind neben evtl. Ausgleichsbeträgen zu zahlen)	60,00 € 35,00 € 35,00 € 10,00 €
26	Überprüfung und Abnahme von Regenwasseranlagen (Zisternen)	50,00 €

- (2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Mit den Gebühren nach Zeitaufwand ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abgegolten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt beteiligt sind; die Tätigkeit von Hilfskräften (z. B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Bei Dienstreisen oder Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte
je Viertelstunde 16,50 €

für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte
je Viertelstunde 14,00 €

für alle übrigen Beschäftigten
je Viertelstunde 11,50 €

bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten. Für Tätigkeiten
außerhalb der üblichen Dienstzeit wird ein Zuschlag von 25 % auf diese
Gebührensätze, mind. jedoch 15,00 €, erhoben.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2003 in Kraft.

Eichenzell, den 12. Juni 2003

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Eichenzell


Breithecker
Bürgermeister

